"Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe zur Umsetzung der Maßnahmen in der Alterssicherung"

- Bewertung der IG Metall aus sozialpolitischer Sicht -

1) Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze soll vom Jahr 2012 an (Jahrgang 1947) schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben werden.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die IG Metall lehnt die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab. Weder die bisherige noch die in Aussicht gestellte Entwicklung der Arbeitsmarktlage gibt für die älteren Arbeitnehmer eine ausreichende Erwerbschance bis zum 67. Lebensjahr her. In den meisten Berufsfeldern ist die psychische und physische Arbeitsbelastung so hoch, dass Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, das heute geltende 65. Lebensjahr als Regelaltersgrenze zu erreichen. Nach wie vor sind Arbeitgeber nicht bereit, in den notwendigen Handlungsfeldern wie betriebliche Gesundheitsförderung, altersgerechte Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, sowie Förderung der Fort- und Weiterbildung zu investieren und damit den Verbleib älterer Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern. Eine steigende Bereitschaft der Arbeitgeber, ältere Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen oder gar neu einzustellen, ist derzeit nicht zu erkennen. Die Zahlen sprechen für sich: 2005 waren im Durchschnitt 1,2 Millionen Arbeitslose ab 50 Jahre registriert (580.000 ab 55); ungefähr die Hälfte hiervon bereits länger als 1 Jahr.

Die am 13.September 2006 im Kabinett beschlossene "Initiative 50plus" wird daran wenig ändern, zumal es sich dabei im Wesentlichen um eine Umetikettierung bereits vorhandener und erwiesenermaßen relativ erfolgloser Instrumente handelt. So wurde z.B. die nun neu aufgelegte Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer im Jahr 2005 lediglich rund 4000 mal in Anspruch genommen. Die Prognose seitens des Ministeriums, durch die "Initiative 50plus" 100.000 "Förderfälle" zu erreichen, ist vor diesem Hintergrund hochgradig spekulativ, unerwünschte Verdrängungseffekte hingegen wahrscheinlich. Mittel- bis langfristig ist aufgrund der Erhöhung der Regelaltersgrenze mit einer weiteren Verschärfung der Beschäftigungsmisere zu rechnen, da der längere Verbleib im Erwerbsleben in Kombination mit einem demographisch bedingten hohen Erwerbspersonenpotenzial den Bedarf an Arbeitsplätzen zusätzlich erhöht (IAB 2006). Vieles deutet daraufhin, dass das Ergebnis der im Koalitionsvertrag für den Beginn des nächsten Jahrzehnts angekündigten Überprüfung der Anhebung der Regelaltersgrenze von dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage bereits heute feststeht.

Unter diesen Vorzeichen stellt die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr lediglich eine Erhöhung des Risikos der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer und eine weitere drastische Rentenkürzung von bis zu 7,2 % dar. Auf der Beitragsseite liegt die Entlastung des Beitragssatzes bei allenfalls 0,3 bis 0,5 Prozentpunkten. Angesichts des erheblichen Risikos steigender Arbeitslosigkeit und deutlicher Rentenkürzung ist diese Maßnahme weder sozialpolitisch noch ökonomisch sinnvoll.

2) Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren

Zum 01.01.2012 wird eine neue Altersrente eingeführt. Danach können besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Altersrente gehen.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Neueinführung dieser ungekürzten Renteneintrittsart mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist völlig unzureichend. Bereits jetzt erreichen nur ca. 1/3 der Männer und nur 11 % der Frauen diese Anspruchsvoraussetzungen. Die IG Metall fordert daher einen abschlagsfreien Rentenzugang auch vor dem 65. Lebensjahr bei 40 Versicherungsjahren unter Einbeziehung von Beitragszeiten bei Arbeitslosigkeit und Krankheit. Auch für diese Zeiten wurde Beiträge und damit Vorleistungen in der Rentenversicherung erbracht, die im Hinblick auf eine Wartezeit entwertet würden.

3) Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren. Diese bereits bestehende Altersrentenart bleibt bestehen. Allerdings erhöhen sich die Rentenabschläge auf maximal 14,4 %. Die im Gesetz angelegte Absenkung dieses Rentenzuganges auf das 62. Lebensjahr wird es mit Ausnahme einer Vertrauensschutzregelung nicht geben.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die bisherige Altersrente für langjährig Versicherte hätte nach der im Jahre 1996 verabschiedeten Gesetzesfassung ein Absenken des Rentenzugangsalters für die Jahrgänge ab Dezember 1949 auf das 62. Lebensjahr vorgesehen. Derzeit liegt das Renteneintrittsalter für langjährig Versicherte mit Rentenabschlägen beim 63. Lebensjahr. Das Einfrieren dieses Renteneintrittsalters verkürzt ein sinnvolles Gestaltungsinstrument eines sozialverträglichen Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente. So wird beispielsweise älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit verkürzt, unter Inanspruchnahme einer Teilrente mit einer Teilzeitbeschäftigung länger im Erwerbsleben zu bleiben.

4) Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 35 Versicherungsjahren. Schwerbehinderte Menschen werden künftig diese Rentenart erst ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen können. Damit verbleibt es bei den maximalen Abschlägen von 10,8 % bei Inanspruchnahme ab dem 62. Lebensjahr.

Kurzbewertung der IG Metall:

Schwerbehinderte Menschen haben es allgemein und damit auch im Erwerbsleben schwerer als nicht behinderte Menschen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr für einen abschlagsfreien Rentenzugang stellt die Aufkündigung eines sozialpolitischen, gesellschaftlichen Konsenses dar.

Wichtiger Bestandteil der sozialen Integration schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Ihre Arbeitsmarktsituation hat sich jedoch in den vergangenen Jahren weiterhin negativ entwickelt, die spezifische Arbeitslosenquote erhöhte sich von 14,5 % im Jahre 2002 auf 18,2 % im Jahre 2005. Wenn eine stärkere Integration schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben bis zum gesetzlichen Rentenalter nicht gelingt, bedeutet die Heraufsetzung der Altersgrenze nichts weiter als eine zusätzliche Rentenkürzung durch Abschläge.

5) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Die Altersgrenze für langjährig (25 Jahre) unter Tage beschäftigte Bergleute wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Kurzbewertung der IG Metall:

Der bisherige sozialpolitische Konsens, diese besonders belasteten Arbeitnehmer unter Tage (25 Jahre) dahingehend zu schützen, dass sie vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden können, muss aufrecht erhalten bleiben. Die Anhebung der Altersgrenze für diese Versicherten wird daher abgelehnt.

6) Altersrente für Frauen.

Eine Regelung war nicht erforderlich. Diese Rentenart entfällt für Frauen mit Geburtsjahrgängen ab 1952.

Kurzbewertung der IG Metall:

Zu diesem Punkt hat die Arbeitsgruppe keine eigenständige Entscheidung getroffen. Der Gesetzgeber hat bereits vor zehn Jahren diese Altersrente für die Geburtsjahrgänge ab 1952 abgeschafft. Die IG Metall hatte sich bereits damals gegen die Abschaffung dieser Altersrente ausgesprochen.

7) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Auch hier war eine Regelung entbehrlich. Diese Rentenart entfällt für Geburtsjahrgänge ab 1952.

Kurzbewertung der IG Metall:

Der Wegfall dieser Rentenart wurde bereits 1996 gesetzlich festgelegt. Der Wegfall schränkt künftig die Möglichkeit derjenigen ein, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen. Sie werden künftig auf einen späteren Renteneintritt verwiesen, bzw. auf eine Renteneintrittsart (langjährig Versicherte), die eine höhere Vorversicherungszeit erfordert.

Die IG Metall fordert daher die Verlängerung des Altersteilzeitgesetzes oder eine vergleichbare Regelung. Die Arbeitnehmer brauchen insbesondere unter Berücksichtigung der unveränderten Arbeitsmarktlage weiterhin Instrumente eines flexiblen und solidarischen Weges, aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand treten zu können.

8) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der abschlagsfreie Zugang wird grundsätzlich auf das 65. Lebensjahr angehoben. Bis zum Jahr 2023 können Versicherte mit 35 Beitragsjahren abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Ab dem Jahr 2024 sind für einen abschlagsfreien Bezug ab dem 63. Lebensjahr 40 Beitragsjahre erforderlich.

Kurzbewertung der IG Metall:

Eine Verschärfung des Zugangs bei Erwerbsminderungsrenten lehnt die IG Metall ab. Die Absicherung der Erwerbsminderung ist ein eigenständiger Versicherungsfall im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die angedachten Wartezeiten für eine abschlagsfreie Inanspruchnahme stellt lediglich eine Rentekürzung dar und ist versicherungssystematisch nicht zu rechtfertigen. Warum die Zahl der Versicherungsjahre künftig ausschlaggebend für die Frage sein soll, mit wie hohen Abschlägen man in die Erwerbsminderungsrente geht, ist systematisch und verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Die großen Unterschiede sind auch deswegen besonders ungerecht, weil der Erwerbsunfähige mit geringeren Versicherungsjahren gar nicht

die Wahl hat, länger zu arbeiten, um noch höhere Rentenansprüche zu erarbeiten (anders als bei Altersrenten). Gerade Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien und ohnehin geringen Rentenansprüchen werden dadurch schlechter gestellt.

9) Rente für Bergleute wegen bergbaulicher Berufsunfähigkeit.

Das Referenzalter für die Inanspruchnahme dieser Rente steigt von 62. auf 64. Jahre.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Verschärfung der Inanspruchnahme dieser Rentenart lehnt die IG Metall ab. Die Verwirklichung des gesundheitlichen Risikos der Berufsunfähigkeit kann sich kein Versicherter aussuchen.

10) Große Witwenrente und Witwerrente.

Die Altersgrenze für diese Rente wird um 2 Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Anhebung der Altersgrenze für diese Rente vom 45. auf das 47. Lebensjahr stellt für die so Betroffenen eine soziale Härte dar.

Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass Anspruch auf diese Rentenart unabhängig vom Alter auch dann besteht, wenn der überlebende Ehegatte ein eigenes oder ein Kind des versicherten Ehegatten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder erwerbsgemindert ist.

11) Vertrauensschutz.

Durch den Vollzug der Regelungen erst ab 2012 wird ausreichender Vertrauensschutz (Vorlaufzeit von 5 Jahren) unterstellt.

Besonderen Vertrauensschutz sollen Geburtsjahregänge bis 1954 erhalten, wenn sie bereits vor einem noch festzulegenden Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf das 65. Lebensjahr befristet ist, sollen künftig bis zum 67. Lebensjahr weiterarbeiten können (§ 41 SGB VI).

Kurzbewertung der IG Metall:

Unabhängig davon, dass die IG Metall die Anhebung des Renteneintrittsalters für die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr ablehnt, greifen die Vertrauensschutzregelungen zu kurz. Keinesfalls darf der noch nicht festgelegte Stichtag so kurz bemessen werden, dass Arbeitnehmer ohne ausreichende Vorlaufzeit unter Zugzwang gesetzt werden, Altersteilzeitvereinbarungen abzuschließen. Hierfür bedarf es einer sorgsamen Vorbereitung durch Einholung von Auskünften bei den Rentenversicherungsträgern über die Höhe der anschließenden Altersrente bzw. der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Rentenarten. Schließlich wird bei einer Entscheidung über den Abschluss einer Altersteilzeit eine Entscheidung über die letzten Berufsjahre und mit Blick auf Rentenabschläge auf die restliche Lebenszeit getroffen.

12) Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbarten Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen sollen wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden.

Kurzbewertung der IG Metall:

Da die IG Metall die Anhebung der Regelaltersgrenze ablehnt, darf auch die Alterssicherung der Landwirte keine Verschlechterung erfahren.

13) Folgeänderungen in sonstigen Rechtsbereichen des BMAS.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird durch Folgeänderungen in den entsprechenden Gesetzen angeglichen.

Kurzbewertung der IG Metall:

Da die IG Metall die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ablehnt, bedarf es auch keiner Stellungnahme im Einzelnen für die systematischen Änderung in den anderen Sozialrechtsbereichen.

14) Bestandsprüfungsklausel.

Ab dem Jahr 2010 wird die Bundesregierung alle vier Jahre die Entwicklung des Arbeitsmarktes älterer Arbeitnehmer einschätzen und prüfen, ob die vereinbarten Regelungen aufgrund der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer bestehen bleiben können.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Bestandsprüfungsklausel ist völlig unzureichend. Aus ihr ergeben sich keine Konsequenzen, wenn die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer nicht in dem Maße zugenommen hat, wie bei der Verabschiedung der Erhöhung der Altersgrenzen auf das 67. Lebensjahr unterstellt wurde.

15) Modifizierte Schutzklausel.

Bisher nicht umgesetzte Dämpfungen der Rentenanpassung sollen ab 2011 nachgeholt werden, indem die jeweils mögliche Rentendynamisierung nur zur Hälfte wirksam wird.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die IG Metall hat sich von jeher gegen die Nachholung der nicht realisierbaren Dämpfungen der Anpassung aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors gewandt. Wenn dies in dem vorgesehenen Umfang geschehen soll, führt die Halbierung des jeweiligen Anpassungssatzes zur weiteren Abkopplung der Renteneinkünfte von der allgemeinen Einkommenssituation der aktiv Beschäftigten und damit der Beitragszahler. Hinter dieser Vereinbarung verbirgt sich der seit längerem in der Diskussion befindliche "Nachholfaktor". Dieser soll bewirken, dass nicht ausgeschöpfte Rentendämpfungen aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors nachgeholt werden. Auch wenn das nachholen nur auf die Hälfte einer möglichen Rentenanpassung begrenzt werden soll, bewirkt dies gleichwohl die Abkopplung der Renten von der Entwicklung der Einkommen der aktiven Beschäftigten. Dies führt langfristig zu einer Entwertung der Alterssicherung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise. Die IG Metall lehnt die Nachholung von nicht ausgeschöpften Anpassungsdämpfungen ab.

16) Beitragssatz.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird ab 2007 auf 19,9 % angehoben.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 19,9 % ist grundsätzlich positiv. Sie führt zur Stabilität der Finanzlage der Rentenversicherung und ist geeignet, eine weitere Beitragsdiskussion für die Jahre 2008 und 2009 zu unterbinden. Ungeachtet dessen ist die bisherige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ungerecht, weil nicht alle Erwerbstätigen einbezogen worden sind. Zusätzliche Belastungen müssen künftig durch alle Gruppen der Erwerbstätigen getragen werden (Erwerbstätigenversicherung).

Weitere relevante Entscheidungen und Vorhaben:

Betriebliche Alterssicherung

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Dies betrifft insbesondere die Altersuntergrenze im Rahmen der Riesterförderung, der staatlichen Förderung der betrieblichen Altersvorsorge als auch der steuerlichen Förderung im Rahmen der Rürup-Rente sowie die Altersuntergrenze bei der Besteuerung der privaten Lebensversicherungen. Daher wird das BMF aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen zu erarbeiten.

- Übertragen auf die Beamtenversorgung. Das BMI wird aufgefordert die für die gesetzliche Rentenversicherung vereinbarten Veränderungen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen.
- > Zweite und dritte Säule.

Ergänzend zur gesetzlichen Alterssicherung muss zunehmend eine zusätzliche private Altersvorsorge, z.B. durch Betriebsrenten und/oder die Riester-Rente, erfolgen.

Kurzbewertung der IG Metall:

Die Anpassung weiterer Bereiche wie der betrieblichen Altersversorgung, der Riester-Förderung und der Beamtenversorgung an die Heraufsetzung der Regelaltersrente sind zwar folgerichtig, aber vor dem Hintergrund unserer Ablehnung des Grundkonzeptes ebenfalls abzulehnen.

Da die weiteren Maßnahmen für die zweite und dritte Säule der Alterssicherung in eigenständigen Gesetzesvorhaben erfolgte bzw. erfolgen wird (zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes, Wohn-Riester-Gesetz) ist auf die dafür abgegebenen bzw. abzugebenden Stellungnahmen zu verweisen.

Fazit:

Die geplante Heraufsetzung des Rentenalters ohne Sicherstellung der tatsächlichen Möglichkeit, bis zum 67. Lebensjahr in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen, verbunden mit den negativen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen kann nur zu einer Ablehnung des Vorhabens führen. Es erweist sich im Ergebnis als eine erneute Rentenkürzung zu Lasten der Versicherten.